

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

28. Juli 1883.

Nr. 30.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Einiges über die Instruktion der Infanterie. 5. — Die Organisation des österreichischen Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882. (Schluß.) Beschluß des Bundesrathes über die Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts. Eine Militärabandstalt in Thun. — Ausland: Deutschland: Garnisonsschlächtereien Mex. Oesterreich: Zwei Veteranen. Frankreich: Kreuzzug neuer Kavallerie-Inspektionen. Uniformirungsentschädigung für Reserveoffiziere. Zweites Eisenbahnbattillon. Italien: Organisation der Mobilmittl. Russland: Speise-Anstalten. — Verschiedenes: Eine französische Stimme über die Befestigung der bastionirten Encelne von Paris. — Sprechsaal: Zur Kopfbedeckungsfrage. — Bibliographie.

Einiges über die Instruktion der Infanterie.

5. Schießwesen.

Bei der Schießtheorie genügt das für den praktischen Gebrauch Nothwendige: Kenntniß der auf das Geschöß einwirkenden Kräfte (Triebkraft, Schwerkraft und Luftwiderstand) und Kenntniß der drei Linien (Arenlinie, Visirlinie und Flugbahn). Diese drei Linien sollten durch geeignete Apparate dem Mann anschaulich und verständlich gemacht werden.

Sehr zweckmäßig konstruirte Modelle von solchen Apparaten existiren in genügender Zahl; es ist nur nöthig, daß die Schulkommandanten den nöthigen Kredit (der ihnen sicher bewilligt würde) begehren.

Durch Anschauung kann man leicht zum Verständniß bringen, was mit Worten dem Mann schwer begreiflich gemacht werden kann. — Ueberdies sollten Zeichnungen an den Wänden der Kasernengänge die drei Linien ersichtlich machen.

Die Gewehrgymnastik sollte am ersten Tag begonnen werden, um den Rekruten an das Gewicht des Gewehres zu gewöhnen. Mancher Mann schießt nur aus dem Grunde schlecht, weil er das Gewehr nicht gehörig zu halten vermag.

Anschlag- und Zielübungen, Zielen am Boß und zwar auf entfernte Scheiben (um das Auge an das Erfassen entfernter kleiner Ziele zu gewöhnen) sind wichtig. Doch noch mehr Werth sollte man auf Schießen mit Zimmergewehren legen.

Eine genügende Anzahl solcher Gewehre sollte zu dem Schulmaterial eines jeden Kreises gehören. Die Schießfertigkeit der Leute könnte auf diese Weise sehr gefördert und viele unnütz verschossene Patronen erspart werden.

Für die schlechten Schützen ist das Schießen mit

Zimmergewehren ein Hauptmittel, sie vorwärts zu bringen und ihnen die Feuerscheu abzugewöhnen.

Vor Beginn des Bedingungschießens sollte man den Rekruten einige blinde Patronen verschießen lassen. Nachher folgt die in der Schießinstruktion vorgeschriebene Vorübung ohne Bedingung. Diese sollte schon in der ersten Woche vorgenommen werden. — Es ist dies nöthwendig, um den Mann zu dem Unterricht in anderen Fächern zu befähigen und ihm möglichst bald einen gewissen Grad militärischer Brauchbarkeit zu verleihen.

Erst wenn der Mann einmal geschossen hat, kann man mit einigem Nutzen den Unterricht im Tirailiren, der Terrainbenutzung u. s. w. beginnen.

Bei dem Bedingungschießen, welches man auf keinen Fall vor Mitte der zweiten Woche beginnen sollte, verdienen die allgemeinen Verhaltensmaßregeln der Schießinstruktion (Art. 384—395) alle Beachtung, besonders die Bestimmungen von Art. 391; letzterer sagt:

„Auf dem Schießplatz hat stets Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit zu herrschen; namentlich darf mit den schießenden Leuten nicht gesprochen werden.

„Die Leute, welche nicht gerade mit Schießen beschäftigt sind, stellen die Gewehre in Pyramiden.“

Letztere Bestimmung ist richtig; wenn man die Leute in übertriebenem Eifer mit Soldatenschule, Anschlag- und Zielübungen in den Pausen, wo sie nicht schießen müssen, beschäftigt, so hat dies zur Folge, daß die Schießresultate beeinträchtigt werden. Der ermüdete oder durch Bewegung aufgeregte Soldat schießt schlecht, bleibt zurück und lernt, was die Hauptsache ist, nicht schießen, trotz der großen Opfer, welche der Bund an Munition bringt. — Die unablässige Beschäftigung an diesen Schießtagen, die sie zu außerordentlich anstrengenden macht, ist auch nicht geeignet, bei dem Soldaten die Lust am Schießwesen zu wecken.